

VI. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6, 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2009 und Genehmigung der Kommunalaufsicht folgende V. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Art. 1

In § 3 (Aufgaben des WZV) erhält Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

- (3) Dem Wege-Zweckverband obliegt für das Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf und Tensfeld die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 31 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG).

Im § 5 (Verbandsversammlung) erhält Abs. 4 folgende Fassung:

- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Bei der Aufgabe Abwasserbeseitigung für die Gebiete der Gemeinden Seedorf, Kisdorf oder Tensfeld darf die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter dieser Gemeinden nicht überstimmt werden.

Art. II

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese VI. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Bad Segeberg, 21.01.2010
(L.S.)

gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher